

Der Weg zu einem Schulbegleiter: Der Schulbegleiter sollte möglichst ein halbes Jahr vor Schulbeginn beim Bezirk beantragt werden, dazu muss eine Bestätigung von der Schule über die Aufnahme des Kindes vorgelegt werden. Hilfreich sind auch Stellungnahmen des Kinderarztes, von Therapeuten usw. Unterstützung wird insbesondere gewährt für kommunikative Hilfen, sozial-emotionale Unterstützung und pflegerische Tätigkeiten. Im Unterricht kann der Schulbegleiter dem Kind z.B. bei der Einrichtung des Arbeitsplatzes, bei der Einhaltung einer Arbeitsstruktur und Motivieren zum Arbeiten helfen.

Ein Schulbegleiter für jedes behinderte Kind?

von Christine Primbs

Das BayEUG ist zwar geändert und hat das Recht behinderter Kinder auf Besuch der Regelschule gestärkt, doch scheitert dies nach wie vor sehr oft an den mangelnden angemessenen Vorkehrungen. Der mobile sonderpädagogische Dienst steht weiter unter Finanzierungsvorbehalt, Sonderpädagogenstunden für den Unterricht erhalten nur wenige Regelschulklassen, die mehrere behinderte Kinder in der Klasse auch von außerhalb des Schulsprengels konzentrieren. So sind Schulbegleiter, die vom Bezirk oder Jugendamt finanziert werden, oft die einzige Möglichkeit für die Regelschulen, zusätzliches Personal zu bekommen.

Von 2009 bis 2011 hat sich die Anzahl der Schulbegleiter an bayerischen Regelschulen von 440 auf 630 erhöht, während in den bayerischen Förderschulen mehr als doppelt so viele Schulbegleiter arbeiten. Dabei verteilen sich die Schulbegleiter an den Regelschulen von Bezirk zu Bezirk sehr unterschiedlich (2011): Von Oberfranken und Mittelfranken liegen keine Daten vor, nachdem aber bereits die anderen Bezirke zusammen schon fast die genannte Gesamtzahl erreichen, scheinen diese beiden Bezirke auch restriktiv mit der Genehmigung von Schulbegleitern in der Regelschule umzugehen.

| | |
|----------------------|------------|
| Oberbayern | 357 |
| Niederbayern | 33 |
| Oberpfalz | 35 |
| Oberfranken | ? |
| Mittelfranken | ? |
| Unterfranken | 97 |
| Schwaben | 103 |

Grundsätzlich kann bei einem besonderen Hilfebedarf des behinderten Kindes auch eine Fachkraft als Schulbegleiter genehmigt werden. Die meisten der eingesetzten Schulbegleiter in den Regelschulen haben aber keine pädagogische Ausbildung oder werden, auch sie eine solche haben, oft nicht auf deren Basis entlohnt, sondern nur als Hilfskräfte. Auf eine Anfrage der Abgeordneten der Grünen im Landtag nach einer zusätzlichen Qualifikation der Schulbegleiter antwortete das Bayerische Sozialministerium in einem Schreiben vom 18.4.2011: "Die einzelfallorientierte Vorbereitung des Schulbegleiter durch die Mobilien Sonderpädagogischen Dienste der Förderschulen (die sich hierbei mit den Erziehungsberechtigten abstimmen), kann den konkreten Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls und somit dem Kindeswohl am besten gerecht werden." Auch der Bezirk Unterfranken spricht in seinen Bescheiden immer von "angelernten Kräften", lässt aber völlig offen, wann und von wem diese angelernt werden sollen, denn die Kosten für Besprechungszeiten des Schulbegleiters mit dem MSD werden dafür nicht rückerstattet.

Die Entlohnung der Schulbegleiter wird von Bezirk zu Bezirk sehr unterschiedlich berechnet. Der Bezirk Unterfranken bezahlte 2011 pro geleisteter Schulbegleiterstunde z.B. einen Kostensatz von 18,07 €, d.h. in diesem Betrag sind sowohl Krankheit, Urlaub und sämtliche anderen Arbeitgeberkosten wie eine 8%ige Verwaltungskostenpauschale eingerechnet. Da auch Organisationen, die den Eltern die Schulbegleitung als Dienst anbieten, nur wenig mehr (19,35 €) bekamen, hatten in Unterfranken viele Eltern Probleme, einen geeigneten Dienst zu finden und müssen in der Regel selbst den Arbeitgeber für den Schulbegleiter spielen.

Anders in Mittelfranken, wo den Diensten selbst für ungelernete Kräfte ein Stundensatz von 21,68 € EURO, für Heilerziehungspfleger von 29,51 € gezahlt wird. So verwundert es nicht, dass in Mittelfranken mehrere Organisationen ihr Angebot von Schulbegleiterdiensten engagiert ausbauen. Eltern aus Mittelfranken, die keinen Dienst in Anspruch nehmen, sondern selbst den Schulbegleiter anstellen, bekamen noch bis vor kurzem allerdings Minimalstundensätze von manchmal nur 9,- EURO pro geleisteter Stunde zurückerstattet, was eine eklatante Ungleichbehandlung darstellte.

Immer mehr Schulbegleiter auch an bayerischen Förderschulen

Die bayernweiten Kosten für Schulbegleiter haben sich nach Angaben des Verbands der bayerischen Bezirke innerhalb der letzten zwei Jahre verdreifacht, da auch die Gehälter angepasst wurden. Schulbegleiter sind meist ungelernete Kräfte, die das behinderte Kind nur pflegerisch, kommunikativ und emotional unterstützen. Die bayerischen Bezirke wehren sich inzwischen offen dagegen, dass dieses Instrument immer mehr ausgeweitet wird, weil das Kultusministerium nicht die Mittel für das nötige pädagogische Personal bereit stellt, sowohl an Förderschulen als auch an Regelschulen. Der Vorsitzende der Verband der bayerischen Bezirke, Kraus nannte bei einer Veranstaltung am 12.12.11 im bayerischen Landtag die Personalsituation der Förderschulen "absolut desolat". Der Bezirk Oberbayern stellt in seinem Positionspapier fest, dass sich die Schülerschaft in den Förderschulen geändert hat und immer mehr Kinder zusätzlich zu körperlichen und geistigen Behinderungen hohen Förderbedarf bei der sozial-emotionalen Entwicklung haben. Die Mehrheit der beantragten Schulbegleitungen begründet sich durch Verhaltensauffälligkeiten und -störungen.

Bemerkenswert sind dazu folgende Fragen des Bezirk Oberbayern zur Situation der bayerischen Förderschulen, veröffentlicht in einem Positionspapier zum Handlungsfeld Schulbegleitung vom 20.7.2011: "Haben sich die sonderpädagogischen und heilpädagogischen Konzepte und die Rahmenbedingungen der Schulen entsprechend angepasst bzw. wurde von Seiten der zuständigen Kostenträger darauf reagiert? Können die in den Lehrplänen niedergelegten hohen Ziele der individuellen Förderung in derart heterogenen Klassensettings noch realisiert werden? ...Kann...eine Sonderpädagogin die geforderte Binnendifferenzierung ohne zusätzliche personelle Unterstützung überhaupt verwirklichen? Die Fragen können" - so der Bezirk wörtlich - "durchaus sehr provokant mit `Nein` beantwortet werden."

Die Gesetzesänderung des BayEUG und die Konzepte des KM kommentiert der Bezirk Oberbayern wie folgt: "Inklusion lässt sich nicht nur durch kleinere Justierungen an den Stellschrauben (z.B. bauliche Veränderungen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit, Schulbegleiter und Mobiler Sonderpädagogischer Dienst) im bisherigen System erreichen. Das wäre nur Kosmetik!... Die beschriebenen Veränderungen werden weder konkretisiert und mit klaren Richtwerten hinterlegt noch ein genereller Anspruch des Kindes formuliert. Vielmehr werden alle vorgeschlagenen Veränderungen unter den Haushaltsvorbehalt gestellt. Grundsätzlich bedeutet dies eben keinen Systemwechsel, sondern das Festhalten am bisherigen Schulsystem, ein Festhalten am Förderschulsystem."

Schulbegleiter statt pädagogische Zweitkräfte können stigmatisieren

Schulbegleiter würden laut dem Vorsitzenden des Verbands der bayerischen Bezirke in der Praxis pädagogische Aufgaben übernehmen, wie bei zahlreichen Einzelüberprüfungen festgestellt wurde, weil das Kultusministerium den inklusiven Klassen die nötigen pädagogischen Zweitkräfte vorenthält. In den gemeinsamen Empfehlungen des bayerischen Kultusministeriums und der bayerischen Bezirke zu den Aufgaben eines Schulbegleiters heißt es zwar, dass Schulbegleiter keine Zweitlehrer sind. Doch gibt es viele Aufgaben, die Schulbegleiter übernehmen dürfen, die auch als pädagogische Arbeiten angesehen werden können wie die Unterstützung bei der Vorbereitung des Arbeitsplatzes und Einhaltung einer Arbeitsstruktur, bei der Verdeutlichung und Wiederholung von Arbeitsanweisungen der Lehrkraft, bei der Unterstützung zur Vermeidung sozialer Konflikte, bei der emotionalen Unterstützung im Schulalltag durch kurze Auszeiten oder andere Maßnahmen, um die Konzentration des Kindes zu verbessern, bei der Motivation zur Fortführung der Arbeit..

Schulbegleiter dürfen aufgrund des Eingliederungsrechts aber ausschließlich mit dem behinderten Kind arbeiten, was vor allem für selbstständigere Kinder stigmatisierend wirken kann, während pädagogische Zweitkräfte wie die Lehrkraft grundsätzlich mit allen Kindern in der Klasse arbeiten können und so dem behinderten Kind immer wieder Phasen einräumen kann, wo dies eigene Handlungsstrategien zur Bewältigung des Schulalltags entwickeln kann. Dazu der Bezirk Oberbayern: "Welche Folgen hat ein jahrelanger

personenkonzentrierter 1:1 Kontext im gruppenorientierten Setting Schule für die Schülerinnen und Schüler? Schulbegleitungen ermöglichen viel, aber Inklusion im eigentlichen Sinn wird dadurch nicht erreicht. Vielmehr bergen diese Hilfen Probleme des sozialen Ausschlusses...eine Schulbegleitung ist eine langjährige Intervention...Welche Rückwirkungen hat eine solche Beziehung in der psychosozialen Entwicklung der Schüler, welche Folgen hat dies für seine Verselbstständigung und Entwicklung von Strategien sozialer Interaktion? Der Bezirkstagspräsident von Oberbayern, Josef Mederer greift in Bezug auf Schulbegleiter zu noch drastischeren Worten: "Die Kinder werden nicht inkludiert, sondern weiter ausgeschlossen. Sie werden just durch die Maßnahme, die ihnen den Schulbesuch erleichtern soll, teilweise zusätzlich behindert, statt zur umfassenden Teilhabe befähigt...Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung brauchen ein pädagogisches Konzept aus einem Guss mit Federführung beim Kultusministerium. Die Auslagerung von einzelnen Bausteinen in eine andere fachliche Zuständigkeit, wie es bei den Schulbegleitern der Fall ist, halten wir im Sinn der Betroffenen für kontraproduktiv."

Auch wenn diese Darstellung übertrieben erscheint, ist die grundsätzliche Problematik nicht zu leugnen. Im Gruppensetting Schule sollte eine erwachsene Betreuungskraft wenn irgend möglich nicht nur einem einzigen Kind zugeordnet werden. So erzählte die Mutter eines Jugend mit Down-Syndrom, das die erste Klasse einer unterfränkischen Grundschule besucht, dass die Schulbegleiterin - um Stigmatisierung und auflehndes Verhalten des Kindes zu vermeiden - nicht neben dem Kind sitzen würde, sondern im Klassenzimmer hinter den Kindern auf einem Sofa und dort jeweils warten würde, bis sie von dem behinderten Kind gebeten wird, zu ihm zu kommen und ihm zu helfen. Zahlreiche Eltern berichten, dass gerade geistig behinderte Kinder, die oft sehr selbstständig sind, sich dagegen wehren, wenn ständig ein erwachsener Aufpasser neben ihnen sitzt. Auch die anderen Kinder einer Klasse werden dadurch weniger gefordert, mit dem behinderten Kind in Kontakt zu treten. Eine Elternbeirätin einer unterfränkischen Hauptschule meinte einmal in einer Elternbeiratssitzung: "Unsere Kinder würden ja gerne mit dem behinderten Kind spielen, aber sie trauen sich nicht, denn da ist ja immer die Schulbegleitung dabei." In der Unterrichtssituation ist den Kindern schwer verständlich zu machen, warum der Schulbegleiter keinem anderen Kind helfen darf in der Zeit, in der das behinderte Kind es nicht benötigt und der Schulbegleiter untätig auf seinen nächsten Arbeitseinsatz wartet.

Wollen die Bezirke die Schulbegleiterressource wieder reduzieren?

Der Bezirk Oberbayern hat z.B. zur Abgrenzung der Aufgaben Eingliederungshilfe von schulisch notwendigem Personal folgende Eckpunkte formuliert, nach denen Anträge auf Schulbegleitungen zukünftig geprüft werden:

- Treten zusätzlich zur wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung massive Anpassungs-,Wahrnehmungsstörungen (Autismus) und Verhaltensauffälligkeiten auf?
- Treten zusätzlich zur wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung massive Selbst- und Fremdgefährdung auf?
- Tritt zusätzlich zur wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung ein hoher pflegerischer Bedarf auf, der nicht bereits durch den Bereich der medizinischen Behandlungspflege abgedeckt wird?
- Sind die körperlichen Defizite im Bereich der Motorik und Mobilität derart einschränkend, dass hier zur Kompensation von Körperfunktionen Assistenzleistungen notwendig werden, um aktiv am Unterricht oder an den Förderleistungen der Einrichtung teilzunehmen?

Sollte dies wirklich so umgesetzt werden, würde in Zukunft zahlreichen Kindern, die derzeit meistens noch Schulbegleiter genehmigt bekommen, ein Schulbegleiter verwehrt werden. Schon jetzt haben ja Kinder, die "nur" stark lernbehindert sind oder sehr verhaltensauffällig sind, aber noch nicht von Behinderung bedroht sind, nach Auffassung der Bezirke keinen Rechtsanspruch auf Schulbegleitung.

Auch zwischen den Kostenträgern der Sozialhilfe und der Jugendhilfe gibt es immer wieder Unklarheiten bei der Frage der Zuständigkeit. So bemüht sich der Bezirk Unterfranken nach massiven Protesten von Eltern autistischer Kinder, die jahrelang zwischen den zuständigen Behörden hin- und verwiesen wurden, eine schriftliche Vereinbarung mit den unterfränkischen Landkreisen abzuschließen, um solche Probleme in Zukunft zu vermeiden.

Mischfinanzierung statt gegenseitiges Zuschieben der Verantwortung!

Als Fazit regt der Bezirk Oberbayern in seinem Positionspapier "dringend eine Verortung der Leistung Schulbegleitung bei den zuständigen Schulbehörden an". Doch sind die Schulämter personell und strukturell in der Lage, ähnlich den Bezirken Einzelfallprüfungen vorzunehmen? Ist dann nicht das derzeitige Bedarfsdeckungsprinzip der Eingliederungshilfe und das Wahlrecht der Eltern bei der Personalsuche gefährdet?

Es ist auch keine zukunftsweisende Lösung, wenn die Schulbegleiter bei Wohlfahrtsverbänden angestellt sind, die ansonsten mit der Schule nichts zu tun haben. Vielmehr könnten, um die Eltern von ihrer Arbeit-berolle zu entlasten, die Schulverbände und Kommunen als Sachaufwandsträger der Schulen in Zukunft die Schulbegleiter anstellen. Diese haben bereits die Verantwortung für diverses Schulpersonal (Sozial-arbeiter, Hausmeister, Sekretärin...). Die Eltern müssten dann einen Vertrag mit dem Sachaufwandsträger machen, dass diese die "Leistung Schulbegleitung" übernehmen. Aber warum könnten nicht gleichzeitig die Schulträger die Schulbegleiter mit ein paar mehr Stunden beauftragen für die Übernahme pädagogischer Aufgaben? Dafür sollte das KM den Kommunen bzw. Schulverbänden ein Budget zur Verfügung stellen (vergleichbar dem höheren Budget pro Kind in der Förderschule). Der MSD sollte sich dann zukünftig auf die systemische Beratung der Schulen beschränken, die seh-, hör-, körperlich- und geistig behinderte Kinder aufnehmen, statt die MSD-Stunden weiter auszubauen. Denn eine pädagogische Mitarbeit in der Klasse nur 2-3 Stunden pro Woche gilt erfahrungsgemäß als wenig sinnvoll. Dieselbe Ressource kann zur Finanzierung von 10 oder mehr Schulbegleiterstunden pro Kind wesentlich effektiver eingesetzt werden.

Genauso wie mit den Sozialarbeitern an den Schulen, die ebenfalls von den Sachaufwandsträgern angestellt werden und vom Kultusministerium bezuschusst werden, könnte mit den Schulbegleitern verfahren werden, wobei der Schulträger die vom KM nicht abgedeckten Kosten eben nicht selbst tragen müsste, sondern über die Eingliederungshilfe für das einzelne Kind durch die Bezirke finanziert bekäme. Um die Eltern weiter ausreichend zu beteiligen, wäre aber ein mindestens vierteljährlicher runder Tisch mit Klassenlehrer, Schulbegleiter, Eltern und evtl. weiteren Beteiligten sinnvoll. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schulbegleiter und Eltern z.B. bei der Verständigung über die täglichen Bedürfnisse des Kindes kann nämlich die Schule und die Lehrer oft sehr entlasten. Die Eltern sollten daher auch weiterhin bei der Personalsuche für die Schulbegleitung beteiligt werden.